

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

**Tag:** 17.09.2020 **Ort:** lt. Einladungskurrende Kulturheim  
Feuerwerksanstalt

Auf Grund der kurzfristigen Verschärfungen der Covid-Bestimmungen (Abstandsregel) wurde der Sitzungsort per Email an alle Mitglieder des Gemeinderates und auch per ortsüblichen Anschlag in den Festsaal Wöllersdorf verlegt.

**Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:48 Uhr

**Einladung erfolgte am:** 10.09.2020 **per:** Email durch Kurrende

### ANWESEND WAREN:

#### Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Bgm. Ing. Gustav Glöckler
2. Vizebgm. Hubert Mohl
3. gf.GR Ingrid Haiden
4. gf.GR Florian Pfaffelmaier
5. gf.GR Philipp Palotay
6. gf.GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
7. gf.GR Ing.Mag.(FH) Christoph Wallner
8. gf.GR Christian Grabenwöger
9. gf.GR Peter Werbik
10. GR Bernd Bauer
11. GR Wolfgang Gaupmann
12. GR Barbara Haas
13. GR Martin Lobner
14. GR Petra Meitz
15. GR Elke Pranzl
16. GR Bernhard Welles
17. GR Ruth Woch
18. GR Andreas Agota
19. GR Josef Binder
20. GR Helene Cibulka
21. GR Thomas Opavsky
22. GR Roman Gräbner
23. GR DI(FH) Volker Ehmann
24. GR Matthias Kriwan

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba als Schriftführer
2. Lucia Mitterhöfer für die Kassenverwaltung
3. Gabrielle Volk, Ortsvorsteherin der Feuerwerksanstalt
4. 7 BesucherInnen

### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Mag. (jur.) Hannes Ebner

### UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vizebürgermeister gem. § 46 NÖ GemeindeO ein Dringlichkeitsantrag und vom Bürgermeister drei Dringlichkeitsanträge eingebracht, wobei 2 in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden sollen:

- **Freigabe der Aufschließungszone BW-A20-2WE, Grundstück 1686/1, KG Wöllersdorf**

eingebracht von Vizebgm. Hubert Mohl:

Sachverhalt:

Das Grundstück 1686/1, KG Wöllersdorf, mit einem Ausmaß von rund 6.777 m<sup>2</sup> ist in derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-A20-2Wohneinheiten ausgewiesen.

Der Eigentümer ersucht um Erlassung einer Verordnung für die Freigabe, da die vorgesehenen Bedingungen nunmehr erfüllt wären:

*Vorlage eines Teilungsentwurfes, der zumindest 6 Bauplätze mit Anschluss an das öffentliche Gut vorsieht.*

Ein Teilungsentwurf des Zivilgeometers DI Frosch, Baden, liegt dem Ansuchen bei.

Eine entsprechende Verordnung wird vom Raumplaner, DI Weingartner, bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 10. behandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Bürgermeister gem. § 46 NÖ GemeindeO folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

- **Rückbau der Eisenbahnkreuzungen**

Sachverhalt:

Seitens der Eigentümer des Bahngeländes in Steinabrückl ist der Gemeinde der Rückbau der 3 Eisenbahnkreuzungen vorgeschlagen und angeboten worden. Bei der Prüfung durch unseren Ortsplaner, der Fa. Kosaplaner, wurden erhebliche Differenzen im Ausmaß, wie ein solcher Rückbau erfolgen soll, festgestellt und gleich mehrere Angebote für einen RVS-konformen Rückbau eingeholt.

Vorausgesetzt der Zustimmung durch die Eigentümer des Bahngeländes könnte noch heuer mit den Rückbauarbeiten begonnen werden.

Es ist ein Kostenteilungsschlüssel zwischen der Gemeinde und den Eigentümern des Bahngeländes auszuhandeln und sodann die in Frage kommende Baufirma unverzüglich mit den Arbeiten zu betrauen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.  
einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Dieser Antrag wird als TOP 11. behandelt.

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.6.2020
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
4. Abschluss und Auflösung von Mietverträgen
5. Übernahme einer Fläche ins öffentliche Gut
6. Geh- und Radweg – Übernahmen und Entwidmungen betr. öffentliches Gut
7. Richtlinie - Ermächtigung des Bürgermeisters für den Abschluss von privatrechtlichen Sondernutzungsverträgen
8. Abschluss von Pachtverträgen für Grundstücke 338/2 und 459, KG Steinabrückl
9. Fußgängerbrücke über die Piesting in Steinabrückl am Ende des Gemeindeweges GSt.Nr. 331/17, KG Steinabrückl

## **VERLAUF DER SITZUNG**

### **TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.6.2020**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.6.2020 ist den Mitgliedern zugegangen.

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll genehmigt und unterfertigt werden.

### **TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss**

#### Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu einer **unvermuteten** Prüfung am 9.9.2020 zusammengekommen und hat die Kassa sowie den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von dem Vorsitzenden, GR Andreas Agota, zur Kenntnis gebracht. Es gab keine Beanstandungen. Die Buchhaltung und Kassengebarung war ordnungsgemäß.

### **TOP 3. 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

#### Sachverhalt:

Vorbericht zum 1. NAVA 2020 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Der 1.NAVA 2020 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen.

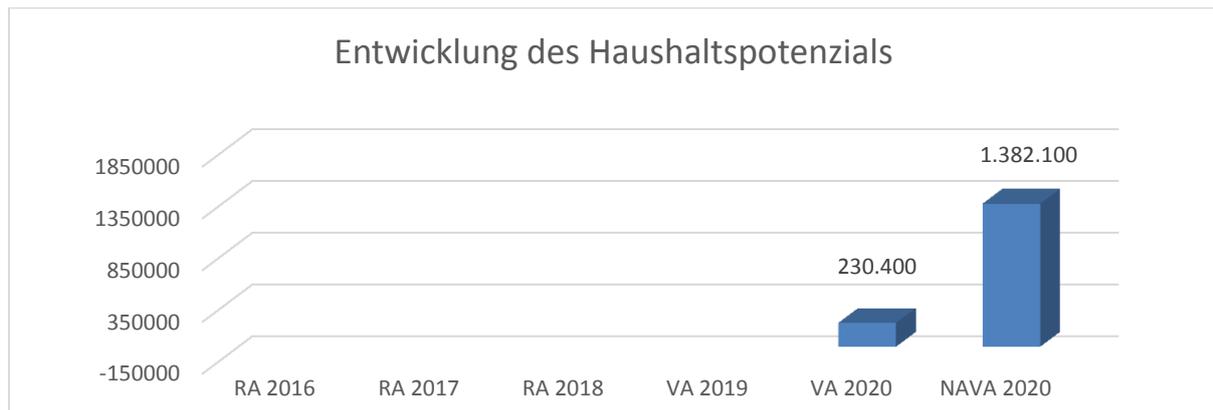
Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine

Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Finanzierungsvorschlag im NAVA 2020 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein positives Ergebnis.

### Entwicklung des Haushaltspotenzials

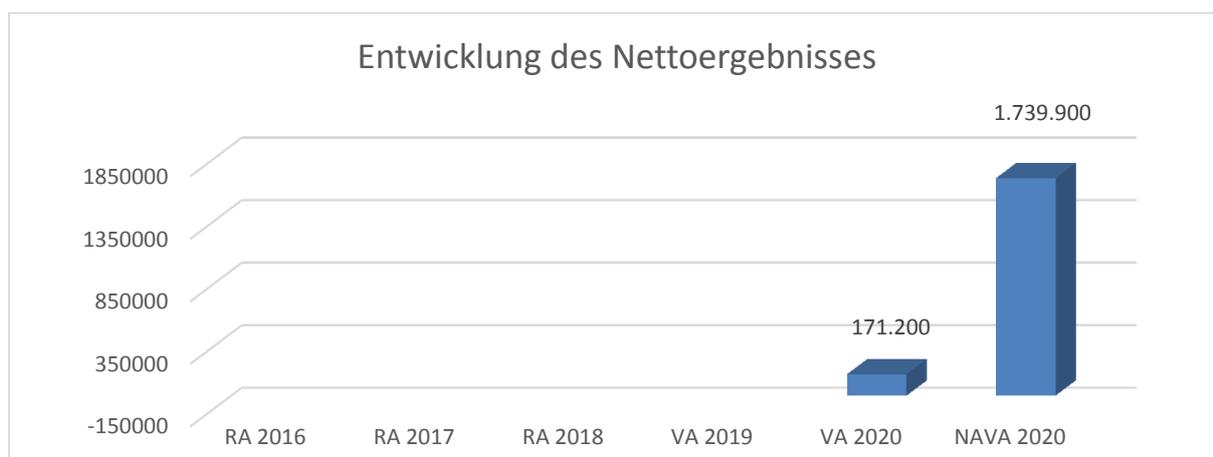


#### Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

### Entwicklung des Nettoergebnisses



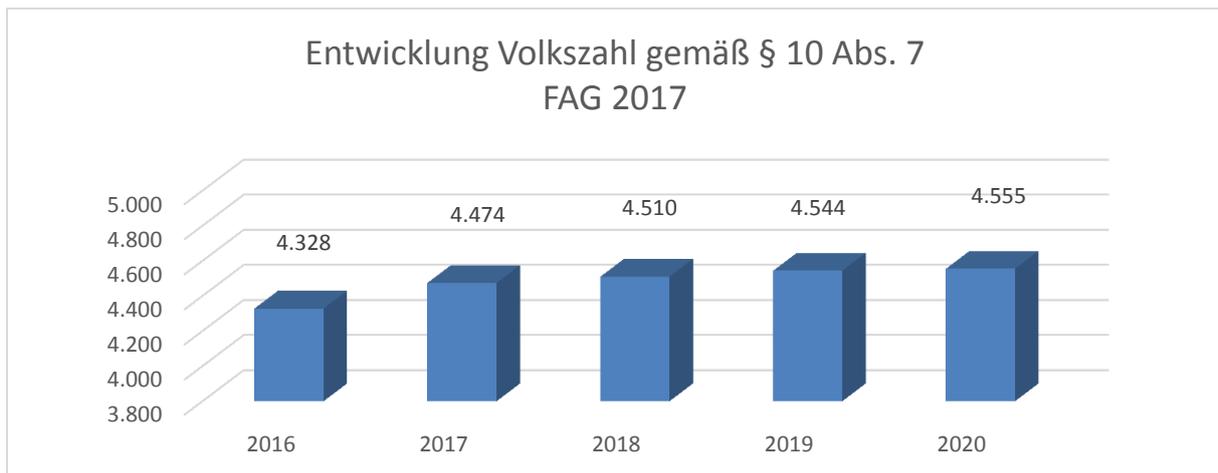
#### Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteverbrauch, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Der Ergebnisvoranschlag für den NAVA 2020 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein positives Nettoergebnis von € 1.704.200. Das bedeutet, dass die Aufwendungen durch die Erträge abgedeckt werden können.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

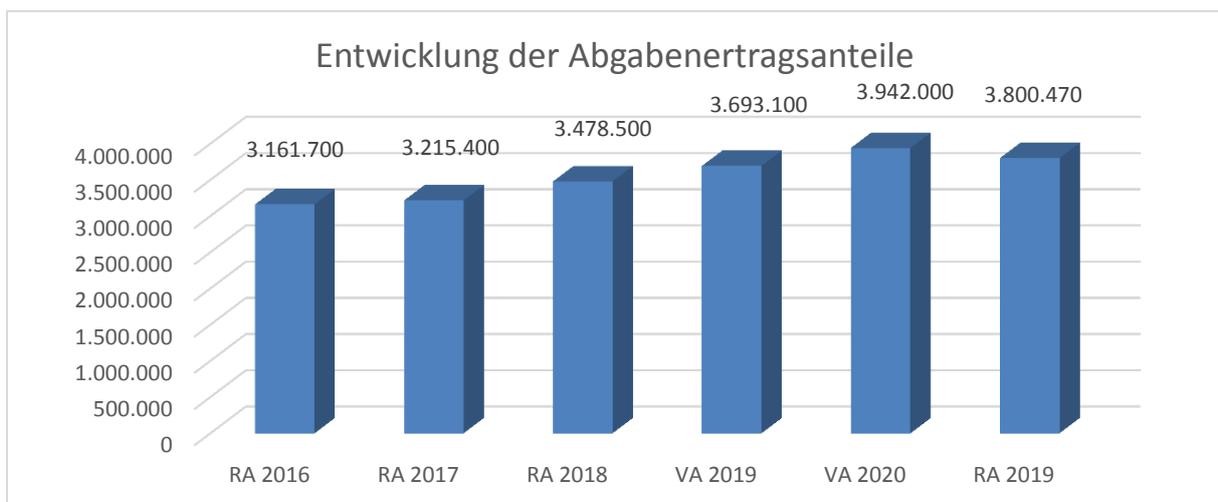


Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

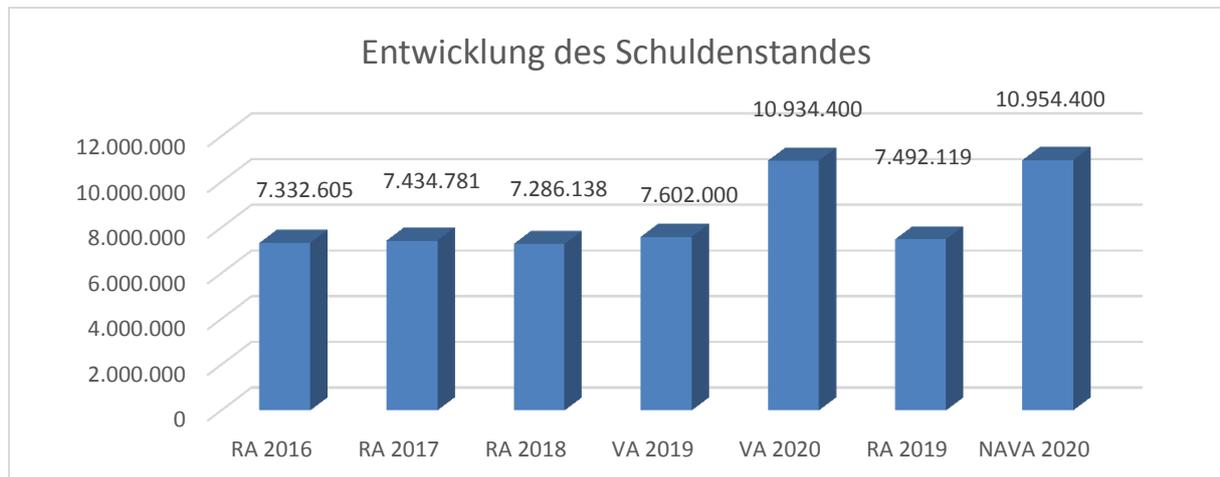


Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer,

Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

### Entwicklung des Schuldenstandes

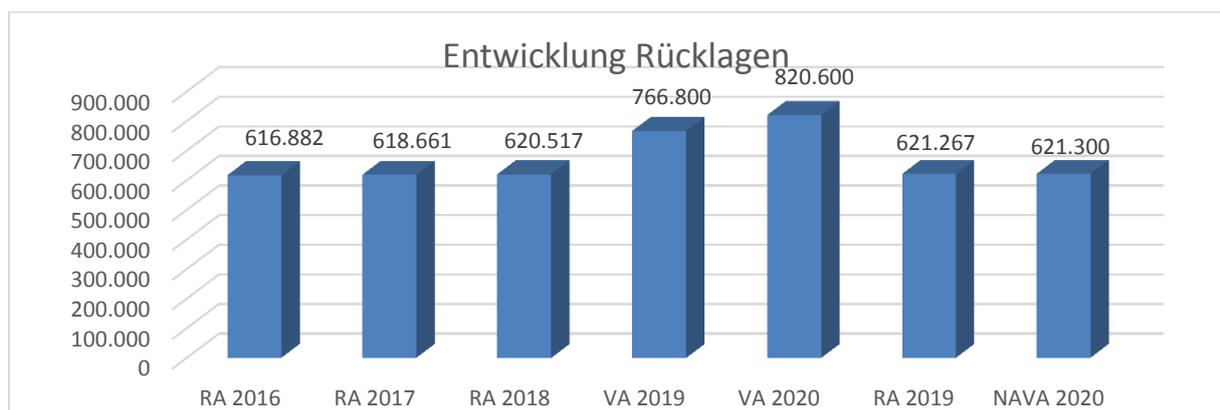


#### Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Der Anstieg des Schuldenstandes im Jahr 2020 um rund € 3 Mio auf rund € 10,9 Mio ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Bundes- und Landesförderungen für die Hochwasserschutzbauten verteilt bis ins Jahr 2024 kommen und die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl diese Förderungen vorfinanzieren muss.

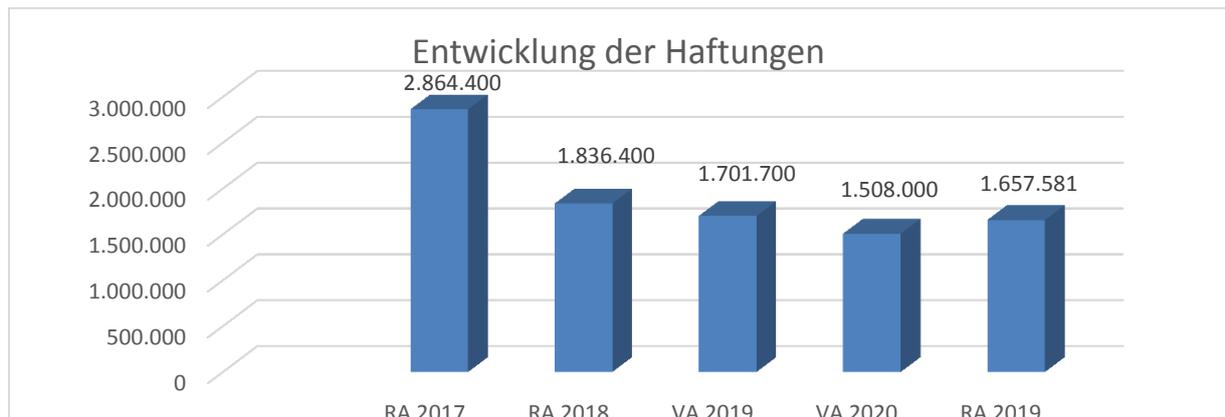
### Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



#### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

## Entwicklung der Haftungen

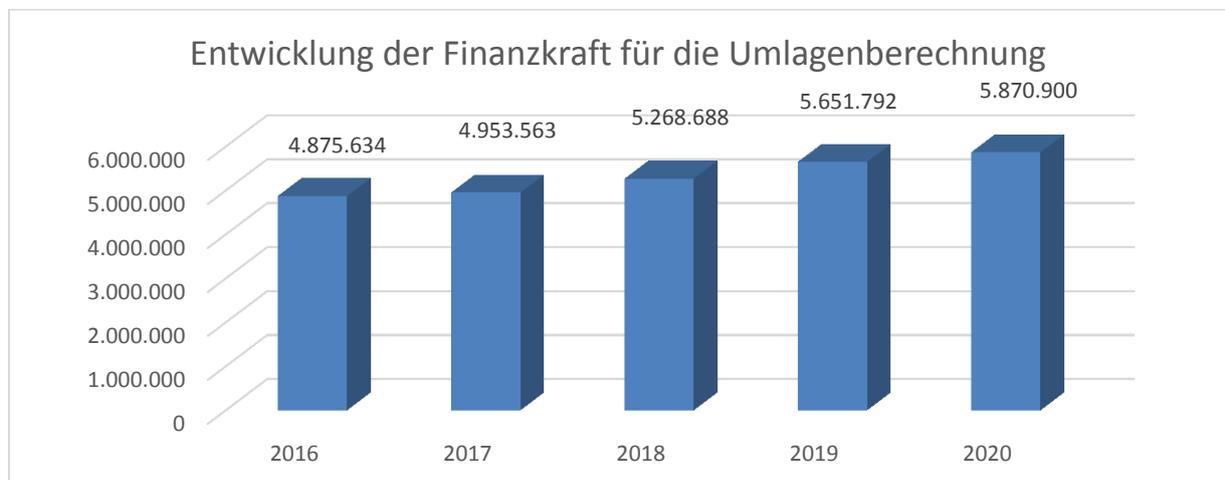


### Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hier für ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist Mitglied im Piestingtaler Abwasserverband und dem Schulverband der Mittelschulgemeinde Markt Piesting. Die Mitglieder (Gemeinden) übernehmen für Darlehen die Haftung.

## Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



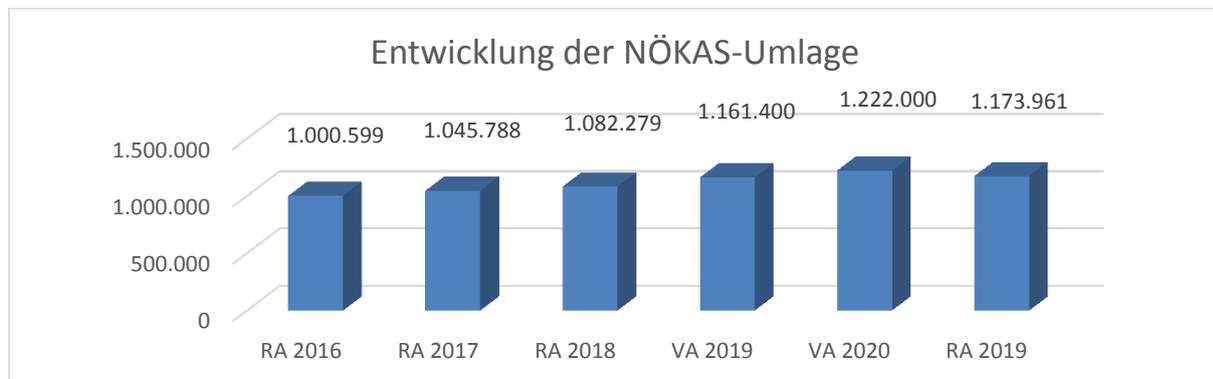
### Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen.

### Entwicklung der NÖKAS-Umlage



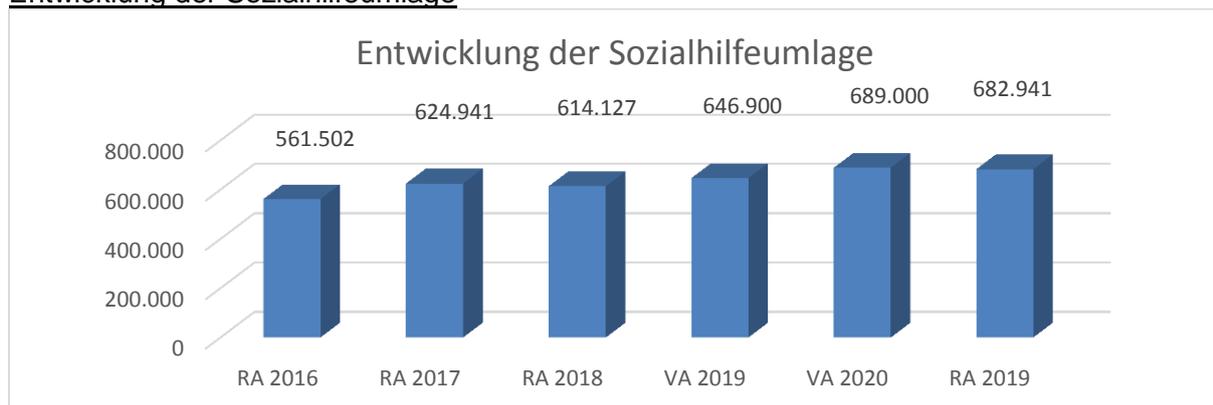
#### Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

### Entwicklung der Sozialhilfeumlage



#### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten

(§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge gem. VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018 i.V.m. NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.g.F. den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2020 mit Summen aus

- dem Ergebnishaushalt mit € 1.739.900,-,
- dem Haushaltspotential mit € 1.382.100,-
- dem Finanzierungshaushalt mit einem + von € 4.300,- sowie
- dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 4.130.000,- und
- dem Dienstpostenplan lt. Beilage zum 1. NVA 2020

beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (dafür ÖVP und UGI)  
Gegenstimmen (SPÖ)  
Enthaltungen (FPÖ)

**TOP 4. Abschluss und Auflösung von Mietverträgen**

Sachverhalt:

Der erst unlängst verlängerte Mietvertrag mit Fr. Julia Pratl, Hammerschmiede 2/6, Wöllersdorf, soll auf Wunsch der Mieterin einvernehmlich nach Begleichen der noch offenen Forderungen aufgelöst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die einvernehmliche Auflösung des bestehenden Mietvertrages mit Fr. Julia Pratl, Hammerschmiede 2/6, per 30.9.2020 unter der Voraussetzung des Ausgleiches des aushaftenden Saldos beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Die nun frei gewordene Wohnung Hammerschmiede 2/6 soll an Hr. Thomas Pernsteiner befristet auf 3 Jahre vermietet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vermietung der Wohnung Hammerschmiede 2/6 sowie den Abschluss eines auf 3 Jahre befristeten Mietvertrages an Hr. Thomas Pernsteiner beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 5. Übernahme einer Fläche ins öffentliche Gut**

### Sachverhalt:

Das Grundstück 1647/6, KG Wöllersdorf, mit einer Breite von ca. 1,4 bis 2,7 m und einer Länge von ca. 332 m liegt nördlich entlang der L4070 (Hauptstraße und Steinabrücklerstraße) und soll ins öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen werden (von EZ 448 in EZ 1518, KG Wöllersdorf).

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstücks 1647/6, derzeit innenliegend EZ 448, KG Wöllersdorf, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 1518, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 6. Geh- und Radweg – Übernahmen und Entwidmungen betr. öffentliches Gut**

### Sachverhalt:

Nach Fertigstellung des Geh- und Radweges ersucht das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abg. Hydrologie und Geoinformation, gem. Teilungsplan für die grundbücherliche Durchführung, Baulos L4070, km 1,00 bis 2,30, GZ 52341A vom 24.4.2020, die betroffenen Teilflächen dem öffentlichen Gut zu entwidmen bzw. ins öffentliche Gut zu übernehmen.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entwidmung bzw. Übernahme bez. öffentliches Gut der betroffenen Teilflächen betreffend Geh- und Radweg gem. Teilungsplan für die grundbücherliche Durchführung, Baulos L4070, km 1,00 bis 2,30, GZ 52341A vom 24.4.2020 wie vom Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 7. Richtlinie – Ermächtigung des Bürgermeisters für den Abschluss von privatrechtlichen Sondernutzungsverträgen**

### Sachverhalt:

Im Zuge der laufenden Verwaltung ist es erforderlich, privatrechtliche Sondernutzungsverträge zwischen der Gemeinde und anderen Grundeigentümern abzuschließen, vor allem im Zuge der Erweiterung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen (hierzu zählen u.a. WVA, ABA, Straßenbeleuchtung etc.) ist die Inanspruchnahme von Grundstücken der Republik (z. B. öffentliches Wassergut), Bundesautobahnen (ASFINAG) bzw. Landesstraßen oder aber auch private Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich sind privatrechtliche Verträge (Sondernutzungsverträge), Dienstbarkeiten bzw. Reallasten (grundbücherliche Eintragung) abzuschließen und rechtsverbindlich zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind gem. § 35 NÖ GO zur selbstständigen Erledigung vorbehalten und ist zu deren Gültigkeit lt. § 55 NÖ Gemeindeordnung eine Zeichnung durch Bürgermeister, Vizebürgermeister/geschäftsführenden Gemeinderat und 2 weiteren Gemeinderäten erforderlich. In der heutigen Zeit erscheint es unzumutbar, für einen Wasser- bzw.

Kanalanschluss einer Liegenschaft die Antragsteller monatelang bis zur nächsten Gemeinderatssitzung warten zu lassen. Um diese Verwaltungstätigkeiten zu beschleunigen soll der Bürgermeister im Rahmen der Vollziehung vom Gemeinderat gem. § 35 Z 1 NÖ GO ermächtigt werden, im Zusammenhang der Erweiterung und Errichtung von gemeindeeigenen Anlagen (wie z. B. Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage, Straßenbeleuchtungsanlage, Verkehrsanlagen u.dgl.) derartige Nutzungsverträge rechtsgültig zu vereinbaren und abzuschließen.

#### Gemeinsamer Abänderungsantrag der UGI, der FPÖ und der SPÖ:

##### Begründung:

In Hinsicht auf Transparenz und Nachhaltigkeit empfinden wir es als kontraproduktiv, eine Vollmacht zu erteilen, nach welcher nur eine Person die genannten Verträge zeichnen muss. Wir unterstützen jedoch die Meinung, dass eine Beschleunigung in der heutigen Zeit notwendig und angemessen ist. Deshalb schlagen wir vor, die im Tagesordnungspunkt 7 aufgeführten Vertragsarten im Zusammenhang mit den im Tagesordnungspunkt 7 aufgeführten Anlagen zukünftig zwar weiterhin von 4 Personen lt. § 55 NÖ GO zeichnen zu lassen, wobei die beiden Gemeinderäte aber unterschiedlichen Fraktionen angehören müssen. Die Verträge müssen jedoch vor der Zeichnung nicht mehr vorher in einer Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Stattdessen werden die Verträge in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates als Bericht des Bürgermeisters und als Teil der öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgebracht. Hiermit wären noch unserer Sicht sowohl der schnelleren Abhandlung als auch der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit Genüge getan.

Abänderungsantrag (noch vor Verlesen des Antrages des Gemeindevorstandes durch den Bgm.):

Für den rechtsgültigen Abschluss der im Antrag zu Tagesordnungspunkt 7 aufgeführten Vertragsarten im Zusammenhang mit der im Antrag zu Tagesordnungspunkt 7 genannten Anlagen ist eine Zeichnung durch 4 Personen ohne Gemeinderatsbeschluss nur dann möglich, wenn diese Personen der folgenden Liste entsprechen:

- Bürgermeister
- Vizebürgermeister oder geschäftsführender Gemeinderat
- 2 weitere Gemeinderäte, wobei die Gemeinderäte unterschiedlichen Fraktionen angehören müssen.

Die abgeschlossenen Verträge werden dann jeweils zur nächsten Sitzung des Gemeinderates als Bericht des Bürgermeisters über abgeschlossene Verträge in der öffentlichen Sitzung vorgebracht und im Protokoll abgelegt.

Nach Diskussion wird folgender

#### gemeinsamer Antrag des Gemeinderates vom Bgm. vorgetragen:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinie beschließen:

##### RICHTLINIE

des Gemeinderates vom 17.9.2020

betreffend: Bevollmächtigung für den Bürgermeister zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen (z. B. Sondernutzungsverträge etc.)

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, im Namen des Gemeinderates privatrechtliche Vereinbarungen und Verträge wie z. B. Sondernutzungsverträge aber auch Reallasten (grundbücherliche Eintragung) zwischen der Gemeinde und anderen Grundstückseigentümern abzuschließen, wenn diese der Erweiterung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen (hierzu zählen Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage, Straßenbeleuchtung, Verkehrsanlagen) dienen oder die Inanspruchnahme von Grundstücken der Republik (z. B. öffentliches Wassergut), Bundesautobahnen (ASFINAG) bzw. Landesstraßen oder aber auch private Grundstücke betreffen.

Derartige Vereinbarungen sind gem. § 35 NÖ GO dem Gemeinderat zur selbstständigen Erledigung vorbehalten und ist zu deren Gültigkeit lt. § 55 NÖ Gemeindeordnung eine Zeichnung durch Bürgermeister, Vizebürgermeister / geschäftsführenden Gemeinderat und 2 weiteren Gemeinderäten erforderlich.

Um diese Verwaltungstätigkeiten zu beschleunigen, wird der Bürgermeister im Rahmen der Vollziehung vom Gemeinderat gem. § 35 Z 1 NÖ GO ermächtigt, im Zusammenhang der Erweiterung und Errichtung von gemeindeeigenen Anlagen (wie Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage, Straßenbeleuchtungsanlage, Verkehrsanlagen) derartige Nutzungsverträge rechtsgültig zu vereinbaren und abzuschließen, wobei an der Zeichnung gem. § 55 NÖ GO festgehalten wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 8. Abschluss von Pachtverträgen für Grundstücke 338/2 und 459, KG Steinabrückl**

#### Sachverhalt:

Die Grundstücke 338/2 (nördlich der Gutshofgasse, 1 ha) und 459 (westlich des Landschaftsteiches Steinabrückl, ca. 1,5 ha) sollen neu verpachtet werden. Es wurden die Haupteinwerbungslandwirte unserer Marktgemeinde verständigt, ein Angebot für die Pachtung dieser Flächen (Mindestgebot € 300,-/ha) zu legen.

Es liegen 3 Angebote vor:

- Manfred Kaindl, € 330,-/ha
- Robert Mittermüller, € 300,-/ha
- Reinhold Zagler, € 300,-/ha

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Grundstücke 338/2 und 459, KG Steinabrückl an Hr. Manfred Kaindl, Schulgasse 11, 2752 Wöllersdorf, auf Grund seines Meistgebotes mit einer Pacht von € 330,-/ha sowie den Abschluss des vorliegenden Pachtertrages beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 9. Fußgängerbrücke über die Piesting in Steinabrückl am Ende des Gemeindegeweges GSt.Nr. 331/17, KG Steinabrückl**

#### Sachverhalt:

Die Brücke über die Piesting in Steinabrückl/Neuanlage – „Mariandlbrücke“ – wurde von der Fa. Rubner Holzbau auf Tragfähigkeit und Standfestigkeit geprüft, wobei vor allem im Nordwest-Auflager (wetterseitig) starker Schädlingsbefall festgestellt wurde. Wie sich im Zuge der Kontrolle der noch gegebenen Statik gezeigt hat, ist auf Grund statisch relevanten Rissen in etwa der Mitte der Brücke (Hauptleimbinder) der Schaden an der Brücke weitaus höher als ursprünglich angenommen. Eine Sanierung ist daher als unwirtschaftlich anzusehen und deshalb eine Neuerrichtung unausweichlich.

Es liegen zwischenzeitlich 2 Angebote für den Neubau dieser Brücke vor:

- Fa. Rubner mit Kosten in der Höhe von € 95.139,80 inkl. 20 % USt. (Ausführung mit wetterfesten und unverrottbaren Fassaden-Platten),

- die Alternative mit einer Sturzschalung aus Lärchenholz kommt im Vergleich zur Verkleidung mit den Fassadenplatten nur etwa € 20.000,- bis 25.000,- billiger
- Fa. Duschek (Lieferant der Fußgängerbrücke beim ehem. Bahngelände) € 81.638,04 inkl. 20 % USt. für 2020 mit einer hinterlüfteten Lammellenverschalung aus Lärchenholz und Abdeckungen aus Alu bei Auftragserteilung noch 2020.

gemeinsamer Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge als Ersatzanschaffung der „Mariandlbrücke“ eine Trogbrücke über die Piesting am Ende des Gemeindeweges GSt.Nr. 331/17, KG Steinabrückl, lt. Angebot der Fa. Duschek GmbH, AngebotsNr. 42-2020-01 vom 7.9.2020 mit einer Angebotssumme von Netto € 68.032,- zuzüglich USt., inkl. Planungskosten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10. Freigabe der Aufschließungszone BW-A20-2WE, Grundstück 1686/1, KG Wöllersdorf**

Sachverhalt:

Das Grundstück 1686/1, KG Wöllersdorf, mit einem Ausmaß von rund 6.777 m<sup>2</sup> ist in derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-A20-2Wohneinheiten ausgewiesen.

Der Eigentümer ersucht um Erlassung einer Verordnung für die Freigabe, da die vorgesehenen Bedingungen nunmehr erfüllt wären:

*Vorlage eines Teilungsentwurfes, der zumindest 6 Bauplätze mit Anschluss an das öffentliche Gut vorsieht.*

Ein Teilungsentwurf des Zivilgeometers DI Frosch, Baden, liegt dem Ansuchen bei.

Eine entsprechende Verordnung wird vom Raumplaner, DI Weingartner, bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet.

gemeinsamer Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend die Freigabe der Aufschließungszone BW-A20-2WE, Grundstück 1686/1, KG Wöllersdorf, beschließen:

VERORDNUNG

über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A20  
am Steinfeldweg am GSt.1686/1, KG Wöllersdorf

**§ 1**

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene **Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 20** in der KG Wöllersdorf zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

**§ 2**

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 16.3.2017, TOP 21 festgelegte Freigabebedingung

- *Vorlage eines Teilungsentwurfes, der zumindest 6 Bauplätze mit Anschluss an das öffentliche Gut vorsieht.*

ist erfüllt.

Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingung ist dem angefügten Teilungs- und Erschließungsentwurf vom Zivilgeometer Dipl.-Ing. Frosch, GZ 7946/19-A, vom 4.9.2020, zu entnehmen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 11. Rückbau der Eisenbahnkreuzungen**

#### Sachverhalt:

Seitens der Eigentümer des Bahngeländes in Steinabrückl ist der Gemeinde der Rückbau der 3 Eisenbahnkreuzungen vorgeschlagen und angeboten worden. Bei der Prüfung durch unseren Ortsplaner, der Fa. Kosaplaner, wurden erhebliche Differenzen im Ausmaß, wie ein solcher Rückbau erfolgen soll, festgestellt und gleich mehrere Angebote für einen RVS-konformen Rückbau eingeholt.

Vorausgesetzt der Zustimmung durch die Eigentümer des Bahngeländes könnte noch heuer mit den Rückbauarbeiten begonnen werden.

Es ist ein Kostenteilungsschlüssel zwischen der Gemeinde und den Eigentümern des Bahngeländes auszuhandeln und sodann die in Frage kommende Baufirma unverzüglich mit den Arbeiten zu betrauen.

Von den eingeholten 5 Angeboten ist die Fa. Gutt-M Bau GmbH, Wien, mit € 48.100,- zuzüglich 20 % USt. € 9.620,-, inkl. USt. somit € 57.720,-

Die Eigentümer des Bahngrundes bieten an, einen Kostenanteil für die Rückbauten der 3 Eisenbahnkreuzungen in der Höhe von € 16.659,65 inkl. USt. zu übernehmen, die Gemeinde müsste dann den Rest von rund € 41.000,- tragen.

#### gemeinsamer Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge den Rückbau der 3 Eisenbahnkreuzungen in Steinabrückl mit Kosten in der Höhe von rund € 41.000,- inkl. USt. bei einer Kostenbeteiligung durch die Bahngrundeigentümer von zusätzlich € 16.659,65 inkl. USt. sowie die umgehende Beauftragung der Baufirma Gutt-M Bau mit den Rückbautätigkeiten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

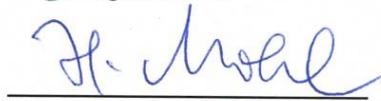
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit, beendet die Sitzung um 19:48 Uhr.

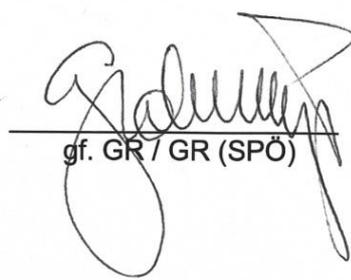
---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2020  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

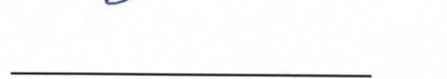
  
Bürgermeister

  
Vizebgm./gf. GR (VP)

  
GR (UGI)

  
gf. GR / GR (SPÖ)

  
Schriftführer

  
gf. GR / GR (FPÖ)

GR (BL)